



- auch im Antrag zum Ausdruck kommen, z. B. „in einer der folgenden Sitzungen“).
3. Die Behandlung erfolgt stets im zuständigen vorbereitenden oder beschließenden Ausschuss oder auch direkt im Stadtrat, wenn eine Vorberatung nicht vorgesehen ist (wie z. B. diese Änderung der Geschäftsordnung).
  4. Wenn der Antragsteller eine Behandlung seines Antrages im Stadtrat (in der Vollversammlung) verlangt, wird der Antrag zunächst dort behandelt. Regelmäßig wird dann nur ein Verweisungsbeschluss in den zuständigen Ausschuss möglich sein. Der Antragsteller muss ausdrücklich auf § 22 Abs. 1 Satz 4 GeschO n. F. Bezug nehmen. Diese Regelung ist erforderlich, weil Anträge in der Praxis immer „mit der Bitte um Behandlung im Stadtrat“ an den Ersten Bürgermeister gerichtet werden, für diesen dann aber nicht ersichtlich wäre, ob nun der „normale“ Geschäftsgang (Ausschüsse) greifen soll oder aber die Vorab-Behandlung in der Vollversammlung gewünscht wird.
  5. Nur redaktionell angepasst wurde die die Vorschrift, dass dem Ersten Bürgermeister kein inhaltliches Vorprüfungsrecht zusteht. Das Vorprüfungsrecht ist allerdings nicht zu verwechseln mit der Vorbereitungspflicht des Ersten Bürgermeisters nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung („Der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor.“)

Synopse zu § 22 Abs. 1 a. F. / n. F.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>
Der Erste Bürgermeister legt die Tagesordnung fest.	Der Erste Bürgermeister legt die Tagesordnung fest.
Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.	Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung eines vorbereitenden oder beschließenden Ausschusses, soweit nicht der Stadtrat unmittelbar zuständig ist. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann die Behandlung auch in einer späteren Sitzung erfolgen. Der Antragsteller kann verlangen, dass die Behandlung seines Antrages zunächst in der Vollversammlung des Stadtrates erfolgt. Der Antrag muss in diesem Fall ausdrücklich auf § 22 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung Bezug nehmen.
Eine inhaltliche Vorprüfung findet nicht statt.	Eine inhaltliche Vorprüfung der Anträge durch den Ersten Bürgermeister findet nicht statt.“

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Tönjes